

# **LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER**

## **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – EACEA/05/2016**

### **Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen**

**Soziale Integration durch Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend**

Bitte beachten Sie, dass allein die englische Fassung dieses Leitfadens für Antragsteller, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/05/2016 rechtsverbindlich ist. Die übrigen Sprachfassungen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG – HINTERGRUND</b> .....	<b>4</b>
<b>2. ZIELE</b> .....	<b>5</b>
<b>3. WICHTIGSTE MERKMALE UND ERWARTETE ERGEBNISSE</b> .....	<b>7</b>
<b>4. ZEITPLAN</b> .....	<b>12</b>
<b>5. MITTELAUSSTATTUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>6. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>7. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT</b> .....	<b>14</b>
7.1. Förderfähige Antragsteller .....	15
7.2. Förderfähige Aktivitäten.....	18
<b>8. AUSSCHLUSSKRITERIEN</b> .....	<b>20</b>
8.1. Ausschluss von der Teilnahme .....	20
8.2. Ausschluss vom Vergabeverfahren .....	22
8.3. Beizufügende Unterlagen .....	23
<b>9. AUSWAHLKRITERIEN</b> .....	<b>24</b>
9.1. Operative Leistungsfähigkeit .....	24
9.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	24
<b>10. VERGABEKRITERIEN</b> .....	<b>25</b>
<b>11. RECHTLICHE VERPFLICHTUNG</b> .....	<b>28</b>
<b>12. FINANZBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>28</b>
12.1. Allgemeine Grundsätze .....	28
12.2. Formen der Finanzierung .....	30
12.3. Zahlungsmodalitäten .....	34
12.4. Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung .....	35
<b>13. BEKANNTMACHUNG</b> .....	<b>36</b>

<b>13.1.</b>	<b>Durch die Begünstigten.....</b>	<b>36</b>
<b>13.2.</b>	<b>Durch die Agentur.....</b>	<b>36</b>
<b>14.</b>	<b>DATENSCHUTZ.....</b>	<b>36</b>
<b>15.</b>	<b>VERBREITUNG UND NUTZUNG.....</b>	<b>37</b>
<b>16.</b>	<b>VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN.....</b>	<b>37</b>
<b>16.1.</b>	<b>Veröffentlichung.....</b>	<b>37</b>
<b>16.2.</b>	<b>Registrierung im Teilnehmerportal .....</b>	<b>38</b>
<b>16.3.</b>	<b>Einreichung des Finanzhilfeantrags.....</b>	<b>38</b>
<b>16.4.</b>	<b>Allgemeine Vorschrift .....</b>	<b>39</b>
<b>16.5.</b>	<b>Antragsformular .....</b>	<b>39</b>
<b>16.6.</b>	<b>Geltende Rechtsvorschriften .....</b>	<b>39</b>
<b>16.7.</b>	<b>Ansprechpartner.....</b>	<b>40</b>

## 1. EINLEITUNG – HINTERGRUND

Politische Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend spielen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der sozialen Integration, des gegenseitigen Verständnisses und des gegenseitigen Respekts zwischen jungen Menschen und Gemeinschaften. Dies gilt vor allem angesichts der zunehmenden Diversität der europäischen Gesellschaften, die Chancen birgt, in Kombination mit den Auswirkungen der letzten Wirtschafts- und Finanzkrise den sozialen Zusammenhalt jedoch auch vor große Herausforderungen stellen kann.

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung müssen einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung gewährleisten, insbesondere durch die Einbeziehung der am stärksten Benachteiligten und durch Integration von Personen mit unterschiedlichen Hintergründen einschließlich der neu angekommenen Migranten<sup>1</sup> in das Lernumfeld, wodurch zugleich soziale Aufwärtskonvergenz gefördert wird.

Junge Menschen sind zunehmend vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und bei manchen besteht die Gefahr des Rückzugs, der Marginalisierung oder sogar Radikalisierung.

Im Zusammenhang mit den zunehmenden Migrationsströmen haben jüngste Studien auch in Bildungseinrichtungen wachsende Spannungen zwischen verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften aufgezeigt, die sich in intoleranten Einstellungen und Verhaltensweisen, Mobbing und Gewalt äußern.

Die schrecklichen Terroranschläge, die 2015 in Europa verübt wurden, haben uns in Erinnerung gerufen, wie wichtig der Schutz der grundlegenden Werte ist, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union<sup>2</sup> festgeschrieben sind. Vor diesem Hintergrund haben die für Bildung zuständigen Minister und der Kommissar für allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Jugend und Sport die *Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung*<sup>3</sup> (nachfolgend „Pariser Erklärung“) verabschiedet, in der sie zur Stärkung der Maßnahmen im Bildungsbereich auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene aufrufen.

In der Erklärung wird die wichtige Rolle der Bildung bei der Bekämpfung von Gewaltbereitschaft und Radikalisierung und der Förderung von Integration und Mitverantwortung für die Grundwerte Europas betont, um Kindern und jungen Menschen zu ermöglichen, verantwortungsbewusste und weltoffene Mitglieder unserer vielfältigen Gesellschaft zu werden. Es werden konkrete politische Ziele genannt, die von den Mitgliedstaaten verfolgt werden müssen, und in Bezug auf die EU-Ebene wird festgestellt: „Es

---

<sup>1</sup> Folgendes gilt, wenn in diesem Text auf Migranten Bezug genommen wird: *Dies gilt unbeschadet der rechtlichen Lage beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für unterschiedliche Migrantenkategorien gemäß den geltenden Vorschriften des Völkerrechts, des Unionsrechts und des nationalen Rechts.*

<sup>2</sup> „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

<sup>3</sup> Die Erklärung wurde am 17. März 2015 in Paris von den Bildungsministern der Europäischen Union und dem Kommissar für allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Jugend und Sport angenommen [http://ec.europa.eu/education/news/2015/documents/citizenship-education-declaration\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/news/2015/documents/citizenship-education-declaration_de.pdf)

besteht die Notwendigkeit an Zusammenarbeit und Koordinierung, an Erfahrungsaustausch und an Gewährleistung, dass die besten Ideen und Praktiken innerhalb der Europäischen Union“ verbreitet und ausgetauscht werden können, um:

1. zu gewährleisten, dass Jugendliche durch Vermittlung von demokratischen Werten und Grundrechten, sozialer Eingliederung, Nicht-Diskriminierung und aktiver Beteiligung, soziale, demokratische und interkulturelle Kompetenzen erlangen;
2. kritisches Denken und Medienkompetenz, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet und sozialen Netzwerken, zu erweitern, um dadurch Bewusstsein und Haltungen gegen jede Art von Diskriminierung und menschenverachtender ideologischer Beeinflussung zu entwickeln;
3. die Bildungschancen von benachteiligten Jugendlichen und jungen Menschen zu fördern, indem wir darauf achten, dass unsere formalen und nichtformalen Bildungsangebote ihren Bedürfnissen Rechnung tragen;
4. den interkulturellen Dialog durch alle Formen des Lernens in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Politikbereichen und wichtigen Akteuren zu fördern.

Die Zielsetzungen der Pariser Erklärung sind in den Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2020 verankert, die im November 2015 angenommen wurden<sup>4</sup>, insbesondere im zweiten prioritären Bereich, der „*inklusive Bildung, Chancengleichheit, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und die Förderung von Bürgerkompetenz*“ umfasst.

Die Europäische Kommission hat die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, nachstehend „die Agentur“, mit der Verwaltung dieser Aufforderung beauftragt.

## 2. ZIELE

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend unterstützt werden, die auf die **Ausweitung und Verbreitung** innovativer bewährter Verfahren abzielen, die in den Geltungsbereich der Pariser Erklärung fallen.

Die im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Vorschläge müssen im Wesentlichen **eine** der beiden folgenden allgemeinen Zielsetzungen zum Gegenstand haben, die im Antragsformular anzugeben ist:

1. Verhütung von Gewaltbereitschaft und Radikalisierung sowie Förderung von demokratischen Werten, Grundrechten, des interkulturellen Verständnisses und aktiver Bürgerschaft;
2. Förderung der Integration benachteiligter Lernender, einschließlich Personen mit Migrationshintergrund, sowie Verhütung und Bekämpfung diskriminierender Praktiken.

---

<sup>4</sup> Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020): Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung  
[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015XG1215\(02\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015XG1215(02)&from=EN)

Des Weiteren muss jeder Vorschlag mindestens eines und höchstens drei der folgenden spezifischen Ziele zum Gegenstand haben:

1. Verbesserung des Erwerbs von sozialer Kompetenz und Bürgerkompetenz, Förderung der Kenntnisse, des Verständnisses und der Eigenverantwortung im Bereich der demokratischen Werte und Grundrechte;
2. Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung und Segregation im Bildungsbereich;
3. Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Lernumfeld, Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotypen und Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt;
4. Verbesserung des Zugangs zu einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Regelschulbildung, mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen benachteiligter Lernender;
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gegenseitigen Respekts zwischen Menschen mit unterschiedlichen ethnischen oder religiösen Hintergründen, Weltanschauungen oder Gesinnungen, unter anderem durch die Bekämpfung von Stereotypen und die Förderung des interkulturellen Dialogs;
6. Verbesserung des kritischen Denkens sowie der Internet- und Medienkompetenz von Kindern, jungen Menschen, Jugendarbeitern und pädagogischem Personal;
7. Schaffung inklusiver und demokratischer Lernumgebungen;
8. Unterstützung von Lehrkräften und Pädagogen beim Umgang mit Konflikten und Diversität;
9. Verhütung von Radikalisierung in Haftanstalten und geschlossenen Einrichtungen;
10. Förderung der Teilhabe Jugendlicher am sozialen und gesellschaftlichen Leben und Entwicklung inklusiver und aufsuchender Verfahren, um junge Menschen zu erreichen;
11. Förderung des Erwerbs der Unterrichtssprache/n durch neu angekommene Migranten;
12. Bewertung des Wissensstands und Validierung früher erworbener Kenntnisse neu angekommener Migranten;
13. Verbesserung der Qualität von nichtformalen Lernaktivitäten, Verfahren der Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten.

Diese Ziele sind erschöpfend: Vorschläge, die nicht mindestens eine der allgemeinen Zielsetzungen und eines der spezifischen Ziele zum Gegenstand haben, kommen für eine Finanzhilfe nicht in Betracht.

Gemäß dem Ziel der Leitaktion 3 „Unterstützung politischer Reformen“ des Programms Erasmus+ sollten die Projekte nicht nur auf der Ebene der am Projekt teilnehmenden Partnerorganisationen Wirkung erzielen, sondern darüber hinaus auch systemrelevante Wirkung entfalten (z. B. Multiplikatoreffekte auf territorialer oder branchenspezifischer Ebene, Gewinnung oder Einbeziehung wichtiger Akteure oder Netze – auch aus dem Privatsektor, Unterstützung staatlicher Behörden, Sensibilisierung und Wahrnehmbarkeit der Tätigkeiten oder Ergebnisse usw.).

**Synergien** mit den folgenden Maßnahmen/Bereichen werden unterstützt:

- ✓ andere (laufende oder abgeschlossene) europäische Projekte im Bereich der staatsbürgerlichen Bildung und aktiver Unionsbürgerschaft und zu Förderung des interkulturellen Verständnisses, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und den früheren europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;

- ✓ gemeinsames Pilotprojekte-Programm von EU und Europarat „Menschenrechte und Demokratie“<sup>5</sup>;
- ✓ vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Verordnung (EU) Nr. 516/2014) und vom Fonds für die innere Sicherheit (Verordnung (EU) Nr. 513/2014) unterstützte Tätigkeiten;
- ✓ Bereiche Kultur und Sport.

### 3. WICHTIGSTE MERKMALE UND ERWARTETE ERGEBNISSE

Diese Aufforderung umfasst zwei Lose:

**Los 1:** Allgemeine und berufliche Bildung

**Los 2:** Jugend

Die Vorschläge der Antragsteller dürfen nur eines der beiden oben genannten Lose zum Gegenstand haben, das im Antragsformular anzugeben ist.

Im Rahmen dieser Aufforderung werden Projekte in drei Teilbereichen unterstützt:

**Teilbereich 1:** Länderübergreifende Kooperationsprojekte (**Los 1 und Los 2**)

**Teilbereich 2:** Groß angelegte Freiwilligenprojekte (**Los 2**)

**Teilbereich 3:** Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+<sup>6</sup> (**Los 2**)

Die Vorschläge der Antragsteller dürfen nur einen der oben genannten Teilbereiche zum Gegenstand haben, der im Antragsformular anzugeben ist.

#### **Teilbereich 1: Länderübergreifende Kooperationsprojekte**

Die Projekte sollten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung (Los 1) oder Jugend (Los 2) durchgeführt werden und eine der allgemeinen Zielsetzungen und maximal drei spezifische Ziele dieser Aufforderung unterstützen.

#### **Wichtige Projektmerkmale:**

Projekte beider Lose sollten auf die Verbreitung und Ausweitung bestehender bewährter Verfahren sowie von Ergebnissen abzielen, die durch auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene umgesetzte Maßnahmen erzielt wurden. Im Rahmen der Projekte können diese Verfahren/Ergebnisse erprobt, bewertet und im Hinblick auf ihre konkrete Übertragung auf einen ähnlichen oder anderen Kontext angepasst werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um didaktische Ansätze (wie kooperative Konzepte, Lernen durch Engagement (Service-Learning), innovative Arten des Unterrichtens, Leitfäden, spezifische IT-Instrumente),

<sup>5</sup> <http://pjp-eu.coe.int/en/web/charter-edc-hre-pilot-projects/home>

<sup>6</sup> Eine Aufstellung der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ im Bereich Jugend ist verfügbar unter [http://ec.europa.eu/youth/partners\\_networks/national\\_agencies\\_en.htm](http://ec.europa.eu/youth/partners_networks/national_agencies_en.htm)

praktische Lernerfahrungen (z. B. demokratische Schulen) nicht formale Lernmethoden, Verfahren der Jugendarbeit und andere Praktiken handeln, die zu den spezifischen Zielen der Aufforderung beitragen.

Die Projekte sollten sich auf bewährte Verfahren stützen, für deren Wirksamkeit solide Belege vorhanden sind. Sind solche Belege nicht verfügbar, sollte das Projekt eine starke Bewertungskomponente beinhalten, mit der die Wirksamkeit des Konzepts nachgewiesen werden kann. Die Entwicklung neuer Praktiken/Ergebnisse sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn eine gründliche Bewertung und Analyse der vorhandenen Verfahren eine deutliche Lücke ergibt.

Das Projekt sollte im Rahmen einer Partnerschaft aus wichtigen Akteuren mit Erfahrung auf den durch diese Aufforderung abgedeckten Gebieten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durchgeführt werden. Die Partnerschaft muss in der Lage sein, die Basis zu erreichen und breitere Wirkung zu entfalten.

Die Projekte sollten konkrete Tätigkeiten umfassen, die an der Basis umgesetzt werden, insbesondere in benachteiligten Umfeldern und in Einrichtungen. Die Einbindung von lokalen Gemeinschaften, Zivilgesellschaft und Sozialpartnern wird nachdrücklich empfohlen.

Die Vorschläge sollten folgende Elemente umfassen:

- ✓ Analyse der Herausforderungen, die durch das Projekt in Angriff genommen werden sollen, mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Zielgruppen;
- ✓ Begründung, warum das bewährte Verfahren zur Bewältigung der ermittelten Herausforderungen und für die Zielgruppen angewendet werden soll. Die Begründung sollte mit Nachweisen für die Wirksamkeit des Ansatzes schlüssig belegt werden;
- ✓ Beschreibung der Maßnahme oder Aktivität, die verbreitet oder ausgeweitet werden soll (z. B. Kurse, Unterrichtsmaterialien, Kooperationsmodelle, Politikempfehlungen usw.);
- ✓ Beschreibung der Strategie für die Verbreitung/die Ausweitung einschließlich der konkret vorgesehenen Aktivitäten (z. B. Anpassung an neuen Kontext, Erprobung, Umsetzung an der Basis);
- ✓ Beschreibung der Bewertungsmethoden, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, um die Wirksamkeit des angewandten Konzepts nachzuweisen;
- ✓ Pläne für die weitere Verbreitung und die Ausweitung (andere Sektoren, Bereiche, Zielgruppen usw.), um die Nachhaltigkeit des Projekts, auch mithilfe des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), zu verbessern.

### **Erwartete Ergebnisse**

Projekte im Rahmen von **Los 1 (allgemeine und berufliche Bildung)** sollten insbesondere in folgenden Bereichen zu Ergebnissen führen:

- ✓ bessere Vorbereitung von Lehrkräften und Bildungspersonal auf den Umgang mit Vielfalt;

- ✓ verstärkte Nutzung inklusiver Bildungskonzepte (z. B. Methoden des kollaborativen Lernens, ganzheitliche Schulkonzepte, individuell abgestimmte Unterstützung) und stärkere Einbeziehung von Familien und lokalen Gemeinschaften;
- ✓ verbesserter Zugang zu und Integration in die Lernumgebung und das Gemeinschaftsleben für benachteiligte Lernende;
- ✓ bessere Bildungsleistungen für benachteiligte Lernende;
- ✓ reibungslosere Übergänge zwischen den Bildungsstufen und zwischen Bildung und Beschäftigung für benachteiligte Lernende;
- ✓ bessere und gerechtere Beurteilung des Wissens und Validierung früher erworbener Kenntnisse neu angekommener Migranten im Hinblick auf ihre effektive Integration in die Regelschule;
- ✓ Verbesserung der Kenntnisse neu angekommener Migranten in der/den Hauptunterrichtssprache(n);
- ✓ sicherere, attraktivere und förderlichere Lernumgebungen;
- ✓ weniger Segregation und Konzentration von Lernumgebungen.

Projekte im Rahmen von **Los 2 (Jugend)** sollten insbesondere in den folgenden Bereichen zu Ergebnissen führen:

- ✓ verbesserte soziale, staatsbürgerliche und interkulturelle Qualifikationen und Kompetenzen einschließlich politische Bildung, Medien- und digitale Kompetenz, Urteilsvermögen und interkulturelles Verständnis;
- ✓ größere Sensibilisierung von Jugendlichen für ihre Grundrechte und Förderung des gesellschaftlichen Zugehörigkeitsgefühls, Anerkennung demokratischer Werte und Verpflichtung zu nicht diskriminierenden Verhaltensweisen, interkultureller Dialog und gegenseitiges Verständnis;
- ✓ größere Beteiligung von Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben, Erreichung und Integration junger Menschen aus benachteiligten Gruppen;
- ✓ Stärkung der Kapazitäten von Jugendarbeit, Jugendorganisationen und/oder Jugendnetzwerken, damit diese als Inklusionskräfte wirken, indem sie junge Menschen dabei unterstützen, Freiwilligendienst in Gemeinschaften zu leisten und positive Veränderungen anzustoßen.

### **Teilbereich 2: Groß angelegte Freiwilligenprojekte**

Die Projekte sollten im Jugendbereich (Los 2) durchgeführt werden und eine der allgemeinen Zielsetzungen sowie maximal drei spezifische Ziele dieser Aufforderung unterstützen.

#### **Wichtige Projektmerkmale**

Die Projekte sollten auf die weitere Verbreitung und Ausweitung bestehender bewährter praktischer Konzepte im Bereich des Freiwilligendienstes *speziell zur Unterstützung neu angekommener Migranten* abzielen.

Die Projekte sollten jungen Menschen ermöglichen, ihr persönliches Engagement durch eine unbezahlte Freiwilligentätigkeit in Vollzeit in ihrem Land oder in einem anderen förderfähigen Land auszudrücken. Die Freiwilligentätigkeit von Jugendlichen in ihrem Land sollte nur einen begrenzten Teil (der Richtwert ist 20 % der insgesamt im Rahmen des Projekts geleisteten Freiwilligentätigkeiten) ausmachen und zur Erprobung oder als Versuch innerhalb einer breiter angelegten internationalen Aktivität dienen. Die Relevanz dieser nationalen Freiwilligentätigkeiten ist im Antrag hinreichend zu begründen.

Darüber hinaus sollten im Rahmen des Projekts ergänzende Tätigkeiten wie gezielte Ausbildung für die Freiwilligen, die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Verbreitungsaktivitäten möglich sein.

Dabei sollten die wichtigsten Freiwilligentätigkeiten und die ergänzenden Tätigkeiten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Um eine breitere Wirkung der mit den im Rahmen von Teilbereich 2 genannten erwarteten Ergebnissen in Einklang stehenden Freiwilligentätigkeiten sicherzustellen, sollte eine große Zahl an Freiwilligen in die Projekte einbezogen werden.

Die Projekte sollten das durch den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) entwickelte Wissen ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Vorbereitung der Freiwilligen und ihre Unterstützung während und nach der Projektdurchführung sowie bei der Aufteilung der Aufgaben. Der EFD-Schulungs- und Bewertungszyklus und die EFD-Charta sollten hierbei als Orientierung dienen. Die Freiwilligen sollten die Möglichkeit haben, zur Erfüllung der täglichen Aufgaben der Einrichtungen und Initiativen beizutragen, die neu angekommene Migranten betreuen und ihnen bei der Eingliederung in eine neue, andere Kultur helfen. Der Freiwilligendienst kann in jeder Phase stattfinden, die ein neu angekommener Migrant in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchläuft, vom Aufenthalt in einem Flüchtlingslager bzw. in seiner Nähe bis hin zur Eingliederung in eine neue Gesellschaft.

Vorschläge sollten insbesondere die folgenden Elemente beinhalten:

- ✓ Vorbereitung (einschließlich praktischer Absprachen, Auswahl der Teilnehmer, sprachliche/interkulturelle Aufgaben in Bezug auf die Vorbereitung von Teilnehmern usw.);
- ✓ Durchführung der Freiwilligenarbeit und sonstiger ergänzender Tätigkeiten;
- ✓ Follow-up (einschließlich Evaluierung der Tätigkeiten sowie Verbreitung und Ausweitung der Projektergebnisse).

### **Erwartete Ergebnisse:**

Projekte im Rahmen von **Teilbereich 2** sollten insbesondere in folgenden Bereichen zu Ergebnissen führen:

- ✓ Grundlegende Unterstützung neu angekommener Migranten oder Vermittlung der Kompetenzen, die sie für ihre Eingliederung in die neue Gesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat benötigen oder die für ihre Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland nach Beendigung des Konflikts nützlich sein könnten sowie die Wertschätzung kultureller Vielfalt in der Gemeinschaft;

- ✓ Organisation kultureller oder sozialer Aktivitäten in der Region, gegebenenfalls unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung, Freiwilligen und neu angekommenen Migranten in die Planung und Ausführung, um ihre Eingliederung zu erleichtern;
- ✓ Informationstätigkeit über die sozialen Netzwerke, Websites, und öffentliche Versammlungen, um die Freiwilligenarbeit der Organisation zu unterstützen.
- ✓ Stärkere Sensibilisierung für den Wert der Freiwilligenarbeit und Beitrag zu einer faktengestützten öffentlichen Diskussion über die Situation neu angekommener Migranten.

### **Teilbereich 3 Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+**

Die Projekte sollten im Jugendbereich (Los 2) durch vernetzte nationale Agenturen des Programms Erasmus+ durchgeführt werden und eine der allgemeinen Zielsetzungen und maximal drei spezifische Ziele dieser Aufforderung unterstützen.

#### **Wichtige Projektmerkmale**

Bei den Vernetzungstätigkeiten nationaler Agenturen des Programms Erasmus+ im Jugendbereich sollten die Entwicklung nichtformalen und informellen Lernens, der Freiwilligendienst und die Jugendarbeit im Mittelpunkt stehen, um einerseits Toleranz in der Gesellschaft zu fördern und andererseits neu angekommenen Migranten bei der Eingliederung in die neue Gesellschaft des EU-Mitgliedstaats zu helfen. Vorhandene bewährte Verfahren sollten verbreitet und ausgeweitet werden.

Die nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ im Bereich Jugend sind in einer günstigen Position, um den nationalen Jugendbereich und die nationalen Behörden einzubinden und über das Netzwerk Verbindungen zu den einschlägigen Akteuren in anderen Ländern herzustellen.

Die Aktivitäten sollen zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren beitragen sowie zum Kapazitätenaufbau und zur Unterstützung von Einrichtungen, Initiativen und Jugendarbeitern, die direkt – ob bezahlt oder ehrenamtlich – in die Arbeit mit neu angekommenen Migranten eingebunden sind.

Ein Schwerpunkt sollten die länderübergreifende Zusammenarbeit und der Austausch sein, in begründeten Ausnahmefällen und in begrenztem Umfang können jedoch auch nationale Aktivitäten gefördert werden, solange sie im Einklang mit der oben aufgeführten Beschreibung der Aktivitäten stehen und eine Verbindung zu länderübergreifenden Aktivitäten nachgewiesen wird.

Die Vorschläge sollten insbesondere die folgenden Elemente umfassen:

- ✓ Analyse der Herausforderungen, die im Rahmen des Projekts bewältigt werden sollen, mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Zielgruppe;
- ✓ Beschreibung der zur Bewältigung der Herausforderungen und Befriedigung der Bedürfnisse vorgeschlagenen Aktivitäten einschließlich der Begründung für die

Wahl der auszutauschenden bzw. zu entwickelnden Methoden und Verfahrensweisen;

- ✓ Beschreibung der Maßnahme oder Aktivität, die verbreitet und ausgebaut werden soll;
- ✓ Beschreibung der Evaluierungsmethoden, die als Bestandteil des Projekts eingesetzt werden, um die Wirksamkeit des verfolgten Konzepts nachzuweisen.

### Erwartete Ergebnisse

Projekte im Rahmen von **Teilbereich 3** sollten insbesondere in folgenden Bereichen zu Ergebnissen führen:

- ✓ Verbesserter, reibungsloser Austausch von Erfahrungen, Methoden und bewährten Verfahren unter den verschiedenen Akteuren in den Bereichen Jugendarbeit und Freiwilligendienst;
- ✓ verstärkte sektorübergreifende Zusammenarbeit mit Akteuren anderer Bereiche wie Schulen, Sportorganisationen, Sozialdienste, Polizei und Einwanderungsbehörden;
- ✓ Verbesserung der Kapazitäten der Jugendarbeit für eine länderübergreifende Tätigkeit;
- ✓ Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Förderung von Toleranz in der Gesellschaft;
- ✓ Empfehlungen für die Politik und Beispiele bewährter Verfahren für die Arbeit mit neu angekommenen Migranten, mit besonderem Schwerpunkt auf Inklusion und Integration.

## 4. ZEITPLAN

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Phasen und Termine des Auswahlverfahrens

	Phasen	Datum und Uhrzeit oder voraussichtlicher Zeitraum
1	Veröffentlichung der Aufforderung	17. März 2016
2	Frist für die Einreichung der Anträge	30. Mai 2016, 12.00 Uhr MEZ
3	Bewertungszeitraum	Mai bis Juni 2016
4	Bekanntmachung der Auswahlergebnisse	Juli 2016
5	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung	November 2016
6	Projektbeginn	zwischen dem 1. und 31. Dezember 2016

## Verfahren

Die Vorschläge werden anhand der Zulässigkeitsvoraussetzungen (Abschnitt 6), Förderfähigkeitskriterien (Abschnitt 7), Ausschlusskriterien (Abschnitt 8), Auswahlkriterien (Abschnitt 9) und Vergabekriterien (Abschnitt 10) bewertet.

Nur die Anträge, die alle Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen, werden in der Reihenfolge ihrer Eignung gemäß der erzielten Gesamtpunktzahl in eine Auswahlliste aufgenommen.

In Bezug auf Los 1 „Allgemeine und berufliche Bildung“ kann der Bewertungsausschuss die endgültige Rangfolge der Vorschläge anpassen, um eine ausgewogene Berücksichtigung der beiden allgemeinen Zielsetzungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang kann ein Antrag (der den Mindestqualitätswert von 60 % erreicht) mit einer geringeren Punktzahl auf der Rangfolgenliste höher eingestuft werden, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung angemessen beachtet werden.

In Bezug auf Los 2 „Jugend“ wird die endgültige Rangfolge der Vorschläge für jeden Teilbereich im Rahmen der veranschlagten Mittel (siehe Abschnitt 5) festgelegt. Der Bewertungsausschuss behält sich das Recht vor, eine Umschichtung der Mittel zwischen den Teilbereichen vorzuschlagen, falls der Mittelbedarf in einem Teilbereich niedriger ausfällt als ursprünglich veranschlagt.

Die Koordinatoren der förderfähigen Vorschläge werden schriftlich über die Auswahlresultate benachrichtigt und erhalten einen Bericht über die Bewertung ihres Vorschlags.

Die ausgewählten Antragsteller erhalten ein Angebot über den Abschluss einer Finanzhilfvereinbarung mit mehreren Begünstigten.

## 5. MITTELAUSSTATTUNG

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen **13 000 000 EUR** zur Verfügung, die wie folgt zugewiesen werden:

**Los 1 – Allgemeine und berufliche Bildung 10 000 000 EUR**

**Los 2 – Jugend 3 000 000 EUR**

<b>Mittelausstattung je Los und Richtbetrag je Aktionsbereich</b>		
<b>Teilbereich 1:</b> Kooperationsprojekte	Länderübergreifende	<b>Insgesamt:</b> 10 500 000 EUR <b>Los 1:</b> 10 000 000 EUR <b>Los 2:</b> 500 000 EUR

<b>Teilbereich 2:</b> Groß angelegte Freiwilligenprojekte	<b>Los 2:</b> 1 000 000 EUR
<b>Teilbereich 3:</b> Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+	<b>Los 2:</b> 1 500 000 EUR

Der finanzielle Beitrag der EU ist auf höchstens **90 %** der förderfähigen Projektkosten beschränkt.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beläuft sich auf höchstens **500 000 EUR**.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

## **6. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN**

Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Sie müssen spätestens bis zu dem in Abschnitt 3 der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Termin für die Einreichung von Vorschlägen übermittelt werden;
- ✓ sie müssen schriftlich (siehe Abschnitt 15 des vorliegenden Leitfadens) und unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden;
- ✓ sie müssen in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

Um einen Antrag einzureichen, müssen die Antragsteller und die Partner ihren Teilnehmeridentifikationscode (Participant Identification Code, PIC) im Antragsformular angeben. Zum Erhalt des PIC ist die Registrierung der Organisation im einheitlichen Registrierungssystem (Unique Registration Facility, URF) über das Teilnehmerportal Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Bürgerschaft und Freiwilligenarbeit erforderlich. Beim URF handelt es sich um ein von mehreren Dienststellen der Europäischen Kommission gemeinsam genutztes Werkzeug. Wenn ein Antragsteller oder Mitglied bereits einen PIC hat, der im Rahmen anderer Programme (z. B. der Forschungsprogramme) verwendet wurde, so gilt dieser PIC auch für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Über das Teilnehmerportal können Antragsteller und Partner Angaben zu ihrer Rechtsform machen oder aktualisieren und die erforderlichen amtlichen Dokumente hochladen (weitere Informationen finden sich in Abschnitt 15.2).

Nur Vorschläge, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, kommen in die nächste Bewertungsrunde.

## **7. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT**

Die Vorschläge, die die folgenden Kriterien erfüllen, werden einer inhaltlichen Bewertung unterzogen. Nur Anträge, die die Förderkriterien erfüllen, kommen für eine Finanzhilfe in

Betracht. Wird ein Antrag als nicht förderfähig eingestuft, so wird der Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Ablehnung unterrichtet.

Die Förderfähigkeitskriterien werden anhand der im Antragsformular gemachten Angaben bewertet.

## **7.1. Förderfähige Antragsteller**

Der Begriff „Antragsteller“ bezeichnet alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Einreichung eines Vorschlags teilnehmen, unabhängig von ihrer Rolle innerhalb des Projekts. Verbundene Einrichtungen<sup>7</sup> können an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen.

### **7.1.1. Förderfähigkeit der Antragsteller**

Förderfähig sind öffentliche und private Einrichtungen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend in den unter die Pariser Erklärung fallenden Bereichen tätig sind. Folgende Antragsteller gelten im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig:

- ✓ Lehranstalten und andere Bildungsanbieter;
- ✓ für die allgemeine und berufliche Bildung und den Jugendbereich zuständige Behörden auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene;
- ✓ Nichtregierungsorganisationen (NRO);
- ✓ Forschungseinrichtungen;
- ✓ Berufsverbände und Sozialpartner;
- ✓ Beratungseinrichtungen und Anerkennungsstellen;
- ✓ internationale Organisationen;
- ✓ Privatunternehmen;
- ✓ Netzwerke der oben genannten Einrichtungen sind ebenfalls förderfähig, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen;
- ✓ Nationale Agenturen des Programms Erasmus+.

Für die Zwecke dieser Ausschreibung werden die nachfolgend aufgeführten Begriffe folgendermaßen definiert:

#### **Für die Teilbereiche 1 und 2:**

**Nationale Agenturen des Programms Erasmus+** oder andere benannte Strukturen und Netzwerke des Programms Erasmus+, die im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen des Programms eine direkte Finanzhilfe der Europäischen Union erhalten,<sup>8</sup> sind **nicht**

---

<sup>7</sup> Verbundene Einrichtungen sind definiert als juristische Personen, die mit Antragstellern rechtlich oder finanziell verbunden sind, wenn diese Verbindung weder auf die Maßnahme beschränkt ist noch zum alleinigen Zweck ihrer Durchführung eingegangen wurde (z. B. Mitglieder von Netzen, Verbänden, Gewerkschaften). Diese verbundenen Einrichtungen müssen die Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien erfüllen; daher sind für sie die entsprechenden Nachweise beizufügen. Verbundene Einrichtungen können förderfähige Ausgaben gemäß Abschnitt 12.2 geltend machen. Zu diesem Zweck müssen die Antragsteller die mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Antragsformular angeben.

<sup>8</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/>

**berechtigt**, an den Teilbereichen 1 oder 2 dieser Aufforderung teilzunehmen. Dessen ungeachtet gelten die Rechtsträger der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ und die mit ihnen verbundenen Einrichtungen als förderfähige Antragsteller.

### **Für den Teilbereich 3:**

**Nationale Agenturen des Programms Erasmus+** im Bereich Jugend, die im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen des Programms eine direkte Finanzhilfe der Europäischen Union erhalten,<sup>9</sup> sind **nur zur Teilnahme am Teilbereich 3** dieser Aufforderung **berechtigt**.

Nicht für den Bereich Jugend verantwortliche nationale Agenturen des Programms Erasmus+ sind nicht berechtigt, am Teilbereich 3 teilzunehmen.

#### **7.1.2. Förderfähige Länder**

**Förderfähig** sind ausschließlich Anträge von juristischen Personen, die in einem der folgenden **Länder** niedergelassen sind:

- ✓ 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- ✓ EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen,
- ✓ EU-Kandidatenländer: Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

#### **7.1.3. Partnerschaft**

**Mindestanforderungen** an die Zusammensetzung der Partnerschaft

**Teilbereich 1:** vier Einrichtungen, die vier förderfähige Länder vertreten. Sind Netzwerke an dem Projekt beteiligt, muss die Partnerschaft mindestens zwei Einrichtungen umfassen, die keine Mitglieder des Netzwerks sind (d. h. zwei Partner des Netzwerks sowie zwei Einrichtungen, die nicht Mitglied des Netzwerks sind);

**Teilbereich 2:** drei Einrichtungen, die drei förderfähige Länder vertreten;

**Teilbereich 3:** vier nationale Agenturen des Programms Erasmus+, die vier förderfähige Länder vertreten.

#### **7.1.4. Zusätzliche Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen von Teilbereich 2**

- ✓ Das Projekt muss mindestens 30 Freiwillige einbeziehen.

#### **7.1.5. Beizufügende Unterlagen**

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Antragsteller sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

- ✓ **für eine private Einrichtung:** Auszug aus dem Amts- oder Gesetzblatt, Kopie der Satzung, Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, Nachweis über die

---

<sup>9</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/>

Umsatzsteuerpflicht (sind Handelsregister- und Umsatzsteuernummer identisch, wie dies in einigen Ländern der Fall ist, wird nur eines dieser Dokumente benötigt);

- ✓ **für eine öffentliche Einrichtung:** Kopie der Resolution oder Entscheidung zur Gründung eines staatlichen Unternehmens oder ein anderes amtliches Dokument zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung.

#### **7.1.6. Rolle der Antragsteller und der Partner**

**Antragsteller/Koordinator:** eine Organisation, die den Vorschlag im Namen aller Partner einreicht. Der Koordinator trägt die volle Verantwortung dafür, dass das Projekt in Einklang mit der EU-Finanzhilfvereinbarung umgesetzt wird. Bei der Gewährung der EU-Finanzhilfe wird der Antragsteller/Koordinator zum Hauptempfänger der EU-Finanzhilfe und unterzeichnet im Namen der Partnerschaft eine Finanzhilfvereinbarung mit mehreren Empfängern.

Mit der Rolle des Antragstellers/Koordinators sind die folgenden Pflichten verbunden:

- ✓ Vertretung der an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen gegenüber der Agentur und Handeln im Namen der Gruppe;
- ✓ Übernahme der finanziellen und rechtlichen Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts;
- ✓ Koordinierung des Projekts in Zusammenarbeit mit allen weiteren Projektpartnern.

**Partner:** Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung des Projekts beitragen. Jeder Partner muss eine Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung („mandate letter“) unterzeichnen und einreichen, mit der der Unterzeichner dem Koordinator die Vollmacht erteilt, während der Umsetzung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung tätig zu werden. Wird die Finanzhilfe gewährt, wird der Partner zum „sonstigen Begünstigten der EU-Finanzhilfe“.

**Assoziierte Partnerorganisationen:** können optional in das Projekt einbezogen werden. Diese Organisationen tragen zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Aktivitäten und/oder Unterstützung der Verbreitung und Nachhaltigkeit der Projekte bei. Sie erhalten keine finanzielle Unterstützung aus der Finanzhilfe.

Der Antragsteller muss für alle an der Partnerschaft beteiligten Organisationen Beauftragungsschreiben („mandate letter“) einreichen, mit denen ihre Beteiligung bestätigt wird.

#### **Zusätzliche Funktion der Antragsteller im Teilbereich 2**

Die Antragsteller sind dafür verantwortlich,

- ✓ den Aufenthalt der Freiwilligen, ihre Hin- und Rückreise sowie ihre Beförderung zu organisieren;
- ✓ den Einsatzort des Freiwilligendienstes (z. B. Flüchtlingslager usw.) und mögliche Gastgebereinrichtungen festzulegen;
- ✓ die erforderliche Versicherung der Freiwilligen während ihres Dienstes sicherzustellen;

- ✓ den Freiwilligen während der gesamten Dauer ihres Freiwilligendienstes die erforderliche aufgabenbezogene, sprachliche, persönliche und administrative Unterstützung zu bieten.

## **7.2. Förderfähige Aktivitäten**

Aktivitäten, die auf die Erzielung der in Abschnitt 3 aufgeführten erwarteten Ergebnisse abzielen, zum Beispiel:

### **Aktionsbereich 1 – Länderübergreifende Kooperationsprojekte**

- ✓ Kooperationen/Partnerschaften und Netzwerkmodelle aus einschlägigen (öffentlichen/privaten) Akteuren aus unterschiedlichen Sektoren;
- ✓ Anpassung von Lernverfahren, -instrumenten und -materialien, einschließlich Lehrplänen und Ausbildungsdesign;
- ✓ Konferenzen, Seminare, Workshops und Treffen mit politischen und anderen Entscheidungsträgern;
- ✓ Bewertung, Austausch und Validierung von bewährten Verfahren und Lernerfahrungen;
- ✓ Schulungen und andere Aktivitäten für den Kapazitätsaufbau (z. B. für Lehrkräfte, Jugendarbeiter, Kommunalbehörden, Personal von Haftanstalten usw.);
- ✓ Hilfs- und aufsuchende Tätigkeiten junger Menschen für junge Menschen;
- ✓ gezielte Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten unter Einbindung von Informationsmaterial und wirksamen Kommunikationsstrategien;
- ✓ operative oder strategische Empfehlungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend, die für die Zielsetzungen der Pariser Erklärung relevant sind;
- ✓ Evaluierungstätigkeiten.

### **Teilbereich 2 – Groß angelegte Freiwilligenprojekte:**

- ✓ Freiwilligentätigkeiten junger Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren mit Wohnsitz in einem der förderfähigen Länder für einen Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten;
- ✓ gezielte Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten unter Einbindung von Informationsmaterial und wirksamen Kommunikationsstrategien;
- ✓ Konferenzen, Seminare, Workshops und Treffen mit politischen und anderen Entscheidungsträgern;
- ✓ operative oder strategische Empfehlungen im Bereich der Freiwilligentätigkeit, die für neu angekommene Migranten relevant sind;
- ✓ Hilfs- und aufsuchende Tätigkeiten für junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- ✓ Evaluierungstätigkeiten.

### **Aktionsbereich 3 – Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+**

- ✓ gezielte Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten unter Einbindung von Informationsmaterial und wirksamen Kommunikationsstrategien;
- ✓ Konferenzen, Seminare, Workshops und Treffen mit politischen und anderen Entscheidungsträgern;
- ✓ Bewertung, Austausch und Validierung von bewährten Verfahren und Lernerfahrungen;
- ✓ Kooperationen/Partnerschaften und Netzwerkmodelle aus einschlägigen (öffentlichen/privaten) Akteuren aus unterschiedlichen Sektoren;
- ✓ Entwicklung von Lernverfahren, -instrumenten und -materialien;
- ✓ Erarbeitung von strategischen Empfehlungen und Beispielen für vorbildliche Verfahren;
- ✓ Hilfs- und aufsuchende Tätigkeiten für junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- ✓ Schulungen und andere Aktivitäten für den Kapazitätsaufbau für Organisationen/Einrichtungen, darunter auch für Jugendarbeiter und Freiwillige;
- ✓ Integration und umfassende Einbindung erprobter innovativer/bewährter Verfahren in die kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Systeme;
- ✓ Jugendarbeit und Freiwilligenaktivitäten an der Basis, um die gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen;
- ✓ Evaluierungstätigkeiten.

Die Tätigkeiten müssen zwischen dem 1. und 31. Dezember 2016 beginnen. Beginnen die Aktivitäten vorher, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Maßnahme vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung bzw. Mitteilung des Finanzhilfebeschlusses anlaufen musste. In diesem Fall dürfen die zuschussfähigen Kosten nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung angefallen sein.

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Die Projektlaufzeit muss entweder 24 oder 36 Monate betragen. Sollten die Begünstigten nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts jedoch feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen – unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden. Eine solche Verlängerung um höchstens sechs Monate kann gewährt werden, wenn dies vor Ablauf der in der Vereinbarung genannten Frist beantragt wird. Die Projektlaufzeit beträgt in diesem Fall höchstens 42 Monate.

Im Rahmen der **Teilbereiche 1 und 3** kommen ausschließlich Aktivitäten in förderfähigen Ländern (siehe Abschnitt 7.1.2) für eine Förderung in Frage. Kosten in Verbindung mit Aktivitäten, die außerhalb dieser Länder stattfinden oder durch Organisationen erfolgen, die in den förderfähigen Ländern nicht eingetragen sind, sind nicht förderfähig, es sei denn, sie sind für die Fertigstellung des Projekts erforderlich und werden im Antragsformular ordnungsgemäß erläutert und begründet. Änderungen der Aktivitäten, an denen andere als die förderfähigen Länder beteiligt sind, bedürfen der vorherigen besonderen Genehmigung durch die Agentur.

Im Rahmen von **Teilbereich 2** (Groß angelegte Freiwilligenprojekte) kommen nur Aktivitäten für eine Finanzhilfe in Betracht, die in **EU-Mitgliedstaaten** durchgeführt werden (siehe Abschnitt 7.1.2).

## **8. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich in keiner der in den Artikeln 106 Absatz 1, 107 und 109 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union beschriebenen und im Folgenden aufgeführten Situationen befinden. Bitte beachten Sie, dass die Ausschlusskriterien auch für die verbundenen Einrichtungen gelten.

### **8.1. Ausschluss von der Teilnahme**

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller, auf die Folgendes zutrifft:

a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.

b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes seiner Niederlassung, des Landes des Anweisungsbeauftragten oder des Landes der Durchführung der Finanzhilfe nicht nachgekommen ist.

c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln begangen hat, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

(i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung, der Erfüllung einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden,

(ii) Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung,

(iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums,

(iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Agentur während des Vergabeverfahrens,

(v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten.

d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:

(i) Betrug im Sinne von Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

(ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des Rechts des Landes des zuständigen Anweisungsbefugten, des Landes der Niederlassung des Antragstellers oder des Landes der Durchführung der Finanzhilfe;

(iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;

(iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

(v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;

(vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels im Sinne der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

e) Der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.

f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat.

g) In Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung befindet sich der Antragsteller in einer der unter den Buchstaben c bis f dargelegten Situationen auf der Grundlage von

(i) Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des Rechnungshofs, des OLAF oder bei einer internen Rechnungsprüfung, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten eines Organs der Europäischen Union, eines europäischen Amtes oder einer EU-Agentur oder EU-Stelle durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;

(ii) nicht endgültigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;

- (iii) Beschlüssen der EZB, der EIB, des Europäischen Investitionsfonds oder internationaler Organisationen;
  - (iv) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht;
  - (v) Entscheidungen über einen Ausschluss durch einen Anweisungsbefugten eines Organs der EU, eines europäischen Amtes oder einer EU-Agentur oder EU-Stelle;
- h) wenn sich eine Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Antragstellers ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse bezüglich des Antragstellers hat (dazu zählen Unternehmensleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane und Fälle, in denen eine Person eine Mehrheit der Anteile hält), in einer oder mehreren der in den Buchstaben c bis f genannten Situationen befindet;
- i) wenn sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Antragstellers haftet, in einer oder mehreren der in den Buchstaben a oder b genannten Situationen befindet.

Wenn sich ein Antragsteller in einer der vorstehend aufgeführten Ausschlussituationen befindet, sind die Maßnahmen anzugeben, die er ergriffen hat, um bezüglich der Ausschlussituation Abhilfe zu schaffen und somit seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dazu können technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, um ein weiteres Auftreten zu verhindern, sowie Entschädigungen oder die Zahlung von Geldstrafen. Dies gilt nicht für die in Buchstabe d dieses Abschnitts aufgeführten Situationen.

In den in den Buchstaben c bis f genannten Situationen kann die Agentur in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- oder endgültigen Verwaltungsentscheidung einen Antragsteller vorläufig von der Teilnahme zur Einreichung von Vorschlägen ausschließen, wenn seine Teilnahme eine ernste und unmittelbare Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen würde.

## **8.2. Ausschluss vom Vergabeverfahren**

Einem Antragsteller wird im Rahmen dieses Verfahrens keine Finanzhilfe gewährt, wenn er

- (a) sich in einer der in Abschnitt 8.1 dargelegten Ausschlussituationen befindet;
- (b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- (c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt hat, so dass eine Wettbewerbsverzerrung entsteht, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Dieselben Ausschlusskriterien gelten für verbundene Einrichtungen.

Von diesem Verfahren ausgeschlossen und mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegt werden (Ausschluss oder finanzielle Sanktion) können Antragsteller bzw. verbundene Einrichtungen, wenn sich Auskünfte oder Informationen, die für die Teilnahme an diesem Verfahren gemacht wurden, als falsch erweisen.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Agentur die folgenden Informationen über den Ausschluss bzw. gegebenenfalls die finanzielle Sanktion in den Fällen nach den Buchstaben c, d, e und f des Abschnitts 8.1 auf ihrer Internetseite veröffentlichen kann<sup>10</sup>.

- (a) den Namen des betreffenden Antragstellers;
- (b) die Ausschlussituation;
- (c) die Dauer des Ausschlusses und/oder die Höhe der finanziellen Sanktion.

Bei einer vorläufigen rechtlichen Bewertung (d. h. in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung) ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen, dass keine rechtskräftige Gerichts- bzw. endgültige Verwaltungsentscheidung vorliegt. In diesen Fällen werden Informationen über Berufungsverfahren des Antragstellers, deren Stand und Ergebnisse sowie revidierte Entscheidungen des Anweisungsbefugten unverzüglich veröffentlicht. Wenn es sich um eine finanzielle Sanktion handelt, wird in der Veröffentlichung auch angegeben, ob die Sanktion bezahlt wurde.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Informationen wird von der Agentur je nach Lage des Falles entweder aufgrund einer einschlägigen rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung oder aufgrund einer vorläufigen rechtlichen Bewertung getroffen. Diese Entscheidung wird drei Monate nach ihrer Übermittlung an den Wirtschaftsteilnehmer wirksam.

Die veröffentlichten Informationen werden wieder gelöscht, sobald der Ausschluss ausgelaufen ist. Bei finanziellen Sanktionen wird die Veröffentlichung sechs Monate nach Zahlung dieser Sanktion gelöscht.

Im Falle von personenbezogenen Daten weist die Agentur den Antragsteller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf seine Rechte im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.

### **8.3. Beizufügende Unterlagen**

Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in den Abschnitten 8.1 und 8.2 genannten Situationen befinden, sowie das entsprechende Formular ausfüllen, das dem dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigefügte Antragsformular beiliegt. Gegebenenfalls sind die einschlägigen Nachweise, mit denen etwaig eingeleitete Abhilfemaßnahmen angemessen belegt werden, in den Anhang zu dieser Erklärung aufzunehmen.

---

<sup>10</sup> Diese Informationen werden jedoch nicht veröffentlicht,

- (a) wenn die Vertraulichkeit einer Untersuchung oder eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens gewahrt werden muss;
- (b) wenn aufgrund der Verhältnismäßigkeit und der Höhe der finanziellen Sanktion eine Veröffentlichung dem betreffenden Antragsteller unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde oder anderweitig unverhältnismäßig wäre;
- (c) wenn natürliche Personen betroffen sind, es sei denn, die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist u. a. durch die Schwere des Verhaltens oder seiner Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union ausnahmsweise gerechtfertigt. In diesen Fällen sind bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Informationen das Recht auf Privatsphäre und andere in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegte Rechte gebührend zu berücksichtigen.

Die ehrenwörtliche Erklärung ist unter der folgenden Adresse abrufbar:  
[https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en)

## **9. AUSWAHLKRITERIEN**

Die Antragsteller müssen eine ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der bescheinigt wird, dass sie juristische Personen sowie finanziell und in operativer Hinsicht in der Lage sind, die vorgeschlagenen Aktivitäten durchzuführen.

### **9.1. Operative Leistungsfähigkeit**

Die Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um das vorgeschlagene Projekt vollständig durchführen zu können. Diesbezüglich müssen die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung sowie (bei Anträgen auf Finanzhilfen von über 60 000 EUR) die folgenden Unterlagen zusammen mit dem Antragspaket einreichen:

- ✓ eine Beschreibung des Profils der Personen, die hauptsächlich für die Leitung und Umsetzung des Projekts bei den einzelnen Partnerorganisationen verantwortlich sind (ggf. zusammen mit einer Liste der einschlägigen Veröffentlichungen), aus der ihre gesamte einschlägige Berufserfahrung hervorgeht;
- ✓ eine Liste der Projekte, die eine Verbindung zu den ausgewählten Zielen, dem Los und dem Teilbereich der Aufforderung zeigen und von den Antragstellern in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden, sowie eine Kurzbeschreibung der Auswirkungen und Errungenschaften der Projekte.

### **9.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Geschäftstätigkeit während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an seiner Finanzierung beteiligen können.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird anhand der folgenden Unterlagen bewertet, die mit dem Antrag einzureichen sind:

#### **a) Finanzhilfen von geringem Wert (bis maximal 60 000 EUR)**

- ✓ eine ehrenwörtliche Erklärung;

#### **b) Finanzhilfen von über 60 000 EUR**

- ✓ eine ehrenwörtliche Erklärung;
- ✓ die Jahresabschlüsse (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhängen) des Koordinators der letzten beiden Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss erstellt wurde;

- ✓ ausgefülltes Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit im Antragsformular, ergänzt um die relevanten gesetzlichen Bilanzdaten, damit die in dem Formular aufgeführten Kennzahlen errechnet werden können.

c) Finanzhilfen von über 750 000 EUR, zusätzlich zu den oben aufgeführten Unterlagen:

- ✓ ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Prüfbericht, in dem die Rechnungslegung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt wird.

Im Fall eines Vorschlags, an dem mehrere Antragsteller (Partnerschaft) beteiligt sind, gelten die unter Buchstabe c genannten Schwellenwerte für jeden Antragsteller.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt bei öffentlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen.

Für den Zweck dieser Aufforderung ist bei öffentlichen Einrichtungen sowie Schulen, Hochschuleinrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, davon auszugehen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Fähigkeiten verfügen, um Aktivitäten im Rahmen des Programms durchzuführen. Sie brauchen zum Nachweis dieser Leistungsfähigkeit keine weiteren Unterlagen einzureichen. Diese Einrichtungen müssen eine unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung abgeben, mit der sie bestätigen, dass sie eine öffentliche Einrichtung im Sinne der oben aufgeführten Definition sind. Die Agentur behält sich das Recht vor, Nachweise für die Richtigkeit dieser Erklärung zu verlangen.

Gelangt die Agentur aufgrund der eingereichten Dokumente zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht zufriedenstellend ist, kann sie:

- ✓ weitere Informationen verlangen;
- ✓ eine Finanzhilfvereinbarung ohne Vorfinanzierung vorschlagen;
- ✓ eine Finanzhilfvereinbarung mit einer Vorfinanzierung in Teilbeträgen (nach Vorlage eines Zwischenberichts) vorschlagen;
- ✓ eine Finanzhilfvereinbarung mit einer durch eine Bankgarantie gesicherten Vorfinanzierung vorschlagen;
- ✓ gegebenenfalls die gesamtschuldnerische finanzielle Haftung aller Mitbegünstigten fordern;
- ✓ den Antrag ablehnen.

## 10. VERGABEKRITERIEN

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

### **Relevanz (30 %)**

Zweck: Der Antrag ist für das ausgewählte allgemeine Ziel und die spezifischen Ziele der Aufforderung, die in Kapitel 2 in den Abschnitten zu den einzelnen Losen und Teilbereichen aufgeführt sind, relevant. Die Projektmerkmale entsprechen den im Aufruf beschriebenen Merkmalen.

Kohärenz: Die verschiedenen Teile des Antrags sind untereinander relevant und kohärent. Der Antrag basiert auf einer angemessenen Analyse der Herausforderungen und Bedürfnisse, die genannten Ziele sind realistisch und greifen Fragestellungen auf, die für die teilnehmenden Einrichtungen und die unmittelbar und mittelbar betroffenen Zielgruppen relevant sind. Es werden Nachweise für die Wirksamkeit der ausgewählten bewährten Verfahren bzw. Maßnahmen erbracht.

Ausweitung: Im Antrag wird die Möglichkeit, bewährte Verfahren auf verschiedene Ebenen (lokale, regionale, nationale oder EU-Ebene) und unterschiedliche Bereiche auszuweiten, überzeugend dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausweitung nicht nur auf der Ebene der verschiedenen Partnerorganisationen, sondern auch systemische und/oder politische Wirkung erzielt.

Europäischer Mehrwert: Durch die angestrebten Ergebnisse wird ein Mehrwert auf EU-Ebene erzeugt, der auf nationaler Ebene allein nicht erreicht werden könnte, und die Ergebnisse könnten auf Länder übertragen werden, die nicht am Projekt beteiligt sind. Die Projektergebnisse könnten in die einschlägigen politischen Agenden der EU einfließen.

### **Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (20 %)**

Strategieplan: Der Antrag enthält eine klare Strategie, die auf Machbarkeitsanalysen beruht, und eine Beschreibung der für die Erprobung, Anpassung, Verbreitung und Ausweitung bewährter Verfahren in neuen Zusammenhängen erforderlichen Aktivitäten.

Aufbau: Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und deckt alle Projektphasen ab.

Verwaltung: Der Projektmanagementplan ist solide, den verschiedenen Aufgaben wurden Mittel in angemessener Höhe zugewiesen, und die Kooperations- und Entscheidungsprozesse sind klar. Der Finanzplan gewährleistet Kosteneffizienz und ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Aufgaben, Funktionen und finanziellen Ressourcen, die den Partnern zugewiesen werden, sind stimmig. Die Finanzverwaltungsregeln sind klar und für die Partnerschaft und das Konzept des Vorschlags geeignet.

Evaluierung: Durch spezifische Maßnahmen zur Bewertung der Prozesse und Ergebnisse wird eine qualitativ hochwertige Umsetzung des Projekts sichergestellt. Es gibt einen klaren Qualitätssicherungsplan, bei dem auch das Projektmanagement angemessen berücksichtigt wird. Die Monitoringstrategie umfasst die Risikoermittlung und einen Maßnahmenplan zur Risikominderung.

### **Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (20 %)**

Zusammensetzung: Die Partnerschaft besteht aus Organisationen und Einrichtungen, die fähig sind, die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Durch die Art der Zusammensetzung der Partnerschaft ist gewährleistet, dass die Partnerschaft über das Fachwissen und die Kompetenzen und Erfahrungen verfügt, die für das gewählte Los und den Teilbereich (die Teilbereiche) sowie im Hinblick auf die Verbreitung und

Ausweitung unter Einbeziehung wichtiger Akteure und politischer Entscheidungsträger erforderlich sind. Zeitaufwand und Beiträge sind angemessen auf die Partner aufgeteilt. Die Qualifikationen und Kompetenzen der Partner ergänzen sich.

Engagement: Alle teilnehmenden Organisationen bescheinigen ihre Mitwirkung entsprechend ihrer Fähigkeiten und den von ihnen abgedeckten Fachgebieten.

Kooperation: Die innerhalb der Partnerschaft bestehenden Kooperationsvereinbarungen sind ausgewogen. Durch die Verteilung der Funktionen auf die einzelnen Partner ist eine ausgewogene Verteilung zwischen Analysetätigkeit und Erarbeitung von für die Verbreitung, Ausweitung und Politikgestaltung verwertbaren Ergebnissen gewährleistet. Es werden wirksame Mechanismen vorgeschlagen, um die Koordinierung, Entscheidungsfindung und Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen, Interessengruppen und anderen relevanten Parteien sicherzustellen.

### **Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (30 %)**

Verbreitung: Es gibt eine klare Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsstrategie, um zu gewährleisten, dass die relevanten Zielgruppen sowie die allgemeinen Interessengruppen und die Öffentlichkeit während der Projektlaufzeit erreicht werden. Diese Strategie beinhaltet Pläne, die erstellten Materialien durch freie Lizenzen zugänglich zu machen<sup>11</sup>.

Nutzung: Im Antrag wird überzeugend dargelegt, dass die ausgewählten empfehlenswerten Verfahren erfolgreich verbreitet und ausgeweitet werden, breitere Wirkung entfalten und systemische Veränderungen beeinflussen können. Das Nutzungskonzept ist klar beschrieben und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Nutzung der Projektergebnisse überzeugen durch ihre mögliche Wirkung.

Auswirkungen: Die absehbaren Auswirkungen insbesondere auf die ermittelten Zielgruppen und Systeme sind klar definiert und weisen aufgrund geeigneter Vorkehrungen eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit auf. Die Aktivitäten lassen signifikante Ergebnisse erwarten. Die Projektergebnisse haben das Potenzial, langfristige Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zugunsten der betroffenen Zielgruppen und Systeme zu fördern.

Nachhaltigkeit: Der Antrag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, um Nachhaltigkeit und Ausweitung der Ergebnisse und einen Nutzen über die Projektlaufzeit hinaus zu gewährleisten.

Für EU-Finanzhilfen kommen nur Vorschläge in Betracht, die

- ✓ mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (d. h. der Punktzahl für die vier Vergabekriterien insgesamt) und
- ✓ mindestens 50 % der möglichen Punktzahl für jedes einzelne Kriterium

---

<sup>11</sup> Zu diesem Zweck sind unter dem Begriff Lehrmaterialien Materialien zu verstehen, die Lehr- und Lernprozesse unterstützen sollen, etwa Lehrpläne, Unterrichtsnotizen, Präsentationen, Übungen, Lehrbücher, interaktive Materialien oder andere freie Lizenzen für diese Materialien, die mindestens freien Zugang für Einzelne oder Organisationen gewährleisten sollten. Antragstellern ist es gestattet, freie Lizenzen gegebenenfalls zu beschränken.

erreicht haben.

## **11. RECHTLICHE VERPFLICHTUNG**

Im Fall der endgültigen Genehmigung durch die Agentur wird der koordinierenden Einrichtung (nachstehend „Koordinator“), die alle anderen Antragsteller vertritt (nachstehend „sonstige Begünstigte“), eine Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Pflichten der Parteien beschrieben sind.

Zwei Ausfertigungen des Originals der Vereinbarung sind vom gesetzlichen Vertreter des Koordinators zu unterzeichnen und unverzüglich an die Agentur zurückzusenden. Die Agentur unterzeichnet als letzte Partei.

Die Vereinbarung ist eine Vereinbarung mit mehreren Empfängern.

## **12. FINANZBESTIMMUNGEN**

### **12.1. Allgemeine Grundsätze**

Eine Finanzhilfe der Europäischen Union bildet einen Anreiz für die Durchführung von Maßnahmen, die ohne finanzielle Unterstützung der Union nicht realisiert werden könnten. Sie beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung. Die EU-Finanzhilfe ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder private Zuschüsse, die gegebenenfalls anderweitig gewährt wurden.

Mit der Annahme eines Antrags verpflichtet sich die Agentur nicht, eine Finanzhilfe in der vom Begünstigten beantragten Höhe zu gewähren. Der gewährte Betrag wird den beantragten Betrag keinesfalls übersteigen.

Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die folgenden Jahre.

#### a) Kumulierungsverbot

Für eine Maßnahme kann nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union gewährt werden.

Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um dies zu gewährleisten, haben die Antragsteller im Antragsformular die Quellen und Beträge der Fördermittel der Europäischen Union, die sie in dem betreffenden Haushaltsjahr für dieselbe Maßnahme, einen Teil der Maßnahme oder ihre Betriebskosten erhalten bzw. beantragt haben, sowie sonstige Fördermittel anzugeben, die sie für dieselbe Maßnahme erhalten oder beantragt haben.

#### b) Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig. Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste. In diesen Fällen dürfen die förderfähigen Kosten nicht vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe entstanden sein.

### c) Kofinanzierung

Kofinanzierung bedeutet, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt werden dürfen.

Als Kofinanzierungsmittel für die Maßnahme kommen z. B. in Betracht:

- Eigenmittel des Begünstigten,
- Einnahmen aus der Maßnahme,
- Finanzbeiträge Dritter.

### d) Ausgeglichener Finanzplan

Dem Antragsformular ist ein Finanzplan für die Maßnahme beizufügen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

Der Finanzplan ist in Euro aufzustellen.

### e) Durchführungsaufträge/Unteraufträge

Erfordert die Durchführung des Projekts eine Untervergabe oder eine Vergabe von Beschaffungsaufträgen, so müssen der Koordinator und gegebenenfalls die sonstigen Begünstigten die folgenden Grundsätze einhalten und

- dem Angebot mit dem günstigsten Preis-Leistungsverhältnis den Zuschlag erteilen,
- gewährleisten, dass das Vergabeverfahren vollkommen transparent ist und der Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den potenziellen Auftragnehmern eingehalten wird sowie
- dafür Sorge tragen, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von über 60 000 EUR müssen der Koordinator und gegebenenfalls die übrigen Begünstigten Alternativangebote von mindestens 5 potenziellen Auftragnehmern einholen, sofern das nationale Recht keine andere Regelung vorsieht. Im letztgenannten Fall gilt das nationale Recht, sofern der öffentliche Auftraggeber auf Verlangen die Kohärenz zwischen dem eingeleiteten Verfahren und dem angewandten nationalen Recht nachweisen kann.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur für spezifische, zeitgebundene und projektbezogene Aufgaben vorgesehen, die nicht durch die am Projekt beteiligten Mitglieder selbst durchgeführt werden können. In jedem Fall müssen die als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten im Vorschlag aufgeführt und der veranschlagte Betrag im Finanzplan ausgewiesen werden. Falls dies nicht gegeben ist, muss eine vorherige schriftliche Genehmigung von der Agentur eingeholt werden.

Die Kosten für Unteraufträge dürfen insgesamt

- ✓ 30 % der direkten Gesamtkosten für das Projekt im Rahmen von Teilbereich 1 und Teilbereich 2;
- ✓ 40 % der direkten Gesamtkosten für das Projekt im Rahmen von Teilbereich 3 nicht übersteigen.

Die allgemeine Verwaltung des Projekts darf nicht Gegenstand von Unteraufträgen sein.

## **12.2. Formen der Finanzierung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Budgetbasierte Finanzhilfen werden aufgrund eines detaillierten Finanzplans berechnet. Der dem Antragsformular beigelegte Finanzplan muss vollständig und ausgeglichen sein, d. h. die veranschlagten Gesamtausgaben müssen den Gesamteinnahmen einschließlich der von der Agentur beantragten Finanzhilfe entsprechen. Der Finanzplan muss genaue Angaben zu den Kosten enthalten, die durch die EU förderfähig sind. Die EU-Finanzhilfe ist durch eine Kofinanzierungsquote von höchstens 90 % der förderfähigen Kosten beschränkt.

Der Finanzplan ist in Euro aufzustellen. Antragsteller mit Sitz außerhalb der Eurozone müssen den Wechselkurs verwenden, der zum Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Ein Teil der veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten muss aus anderen Quellen als der Finanzhilfe der Europäischen Union finanziert werden. Die Antragsteller müssen die Quellen und Beträge anderer Finanzhilfen angeben, die sie im betreffenden Haushaltsjahr für die Umsetzung des Projekts erhalten oder beantragt haben.

Die Finanzhilfe darf den beantragten Betrag nicht übersteigen.

Mit der Finanzhilfe der Union darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderfähigen Ausgaben der Begünstigten zu verstehen. Jeder Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Finanzhilfebetrags.

### **Förderfähige Kosten**

Im Rahmen dieser Aufforderung müssen Kosten, um förderfähig zu sein,

- ✓ den juristischen Personen /Einrichtungen des offiziellen Konsortiums (d. h. Koordinator und sonstige Begünstigte) entstanden sein;
- ✓ mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Abschlussberichten und Bescheinigungen über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge während der in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Projektlaufzeit angefallen sein. Der Förderzeitraum beginnt am Tag der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch die letzte der Parteien. Kann ein Begünstigter der Finanzhilfe nachweisen, dass das Projekt vor Unterzeichnung der Vereinbarung eingeleitet werden musste, so können auch vor der Bewilligung der Finanzhilfe angefallene Ausgaben genehmigt werden. Der Förderzeitraum darf jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags beginnen;
- ✓ in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung stehen und in dem dem Projekt beigelegten Finanzplan vorgesehen sein;

- ✓ für die Durchführung des Projekts, das mit der Finanzhilfe gefördert werden soll, erforderlich sein;
- ✓ identifizierbar und überprüfbar sein und insbesondere in der Buchführung des Koordinators bzw. der sonstigen Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie seinen bzw. ihren üblichen Kostenrechnungsverfahren erfasst sein;
- ✓ die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung erfüllen;
- ✓ angemessen und gerechtfertigt sein und den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Koordinators und sonstiger Begünstigter müssen eine unmittelbare Zuordnung der im Rahmen des Projekts aufgeführten Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen gestatten.

Dieselben Kriterien gelten auch für die verbundenen Einrichtungen.

### *Förderfähige direkte Kosten*

Als förderfähige direkte Kosten des Projekts gelten die spezifischen Kosten, die unter gebührender Berücksichtigung der vorstehend genannten Bedingungen für die Förderfähigkeit unmittelbar mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen und ihm somit direkt zuzuordnen sind, beispielsweise:

#### - Aufwendungen für Personal:

A) Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Antragsteller geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Beschäftigungsverhältnisses tätig und für das Projekt abgestellt wurde; sie umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese Kosten der üblichen Entgeltspolitik des Antragstellers entsprechen. Hinweis: Bei diesen Kosten muss es sich um Kosten handeln, die dem Koordinator oder sonstigen Begünstigten tatsächlich entstanden sind; Personalkosten anderer Einrichtungen sind nur dann förderfähig, wenn sie vom Empfänger direkt gezahlt oder erstattet werden; Diese Kosten können weitere Arbeitsentgelte einschließlich Zahlungen auf der Grundlage zusätzlicher Verträge unabhängig von ihrer Natur umfassen, sofern sie in einheitlicher Weise gezahlt werden, wenn die gleiche Art von Aktivität oder Fachkompetenz erforderlich ist und sie nicht an die in Anspruch genommene Finanzierungsquelle gebunden sind. Entsprechende Ausgaben für Gehälter für staatliche Bedienstete sind insoweit förderfähige Kosten, als sie mit den Ausgaben für Aktivitäten, die die betreffende Behörde ohne das jeweilige Projekt nicht umsetzen würde, in Zusammenhang stehen.

B) „nicht-konventionelles“ Personal, das ohne Arbeitsvertrag arbeitet:

- ✓ Abgeordnetes Personal: Eine Abordnung erfolgt, wenn ein Beschäftigter einer Drittorganisation (nachstehend „die entsendende Stelle“) vorübergehend für einen vereinbarten Zeitraum einer Organisation überlassen wird, die derzeit als Begünstigte ein Projekt durchführt, das aus einem von der Agentur verwalteten Programm finanziert wird.
- ✓ Inhaber von Forschungsstipendien: Universitäten und sonstige Begünstigte, die in Forschung und Lehre tätig sind (z. B. Forschungszentren), können Personal

einstellen, und zwar nicht durch Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags mit dem betreffenden Personal, sondern durch Gewährung eines Forschungsstipendiums.

- ✓ Interne Berater: Interne Berater sind natürliche Personen, die sich dem Projektteam des Begünstigten anschließen und „externe Dienstleistungen“ erbringen. Die Kosten dieser internen Berater gelten grundsätzlich als Kosten, die für die Erfüllung von Verträgen relevant sind. Diese Kosten können allerdings ausnahmsweise als Personalkosten angesehen werden, unabhängig davon, ob die Berater selbständig oder Angestellte eines Dritten sind.

Die Förderfähigkeit derartiger Kosten hängt von der weiteren Bewertung und vorherigen Zustimmung der Agentur ab.

C) Im Rahmen „zivilrechtlicher“ Verträge Beschäftigte, die nicht dem einzelstaatlichen Arbeitsrecht unterliegen:

Diese Verträge betreffen entweder

- ✓ feste Mitarbeiter, die Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung der Projekte auf der Grundlage eines Stundensatzes haben, der bei den Begünstigten bis zur tatsächlichen Zahlung des Restbetrags durch den Geldgeber als entstandene Gehaltskosten verbucht wird, oder
- ✓ externe Sachverständige, die für ihren Beitrag zu einem bestimmten Projekt einen zeitlich befristeten „zivilrechtlichen“ Vertrag geschlossen haben.

Die Förderfähigkeit derartiger Kosten hängt von der weiteren Bewertung und vorherigen Zustimmung der Agentur ab.

- Aufenthaltskosten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter (für Sitzungen, einschließlich gegebenenfalls Auftaktsitzungen, europäische Konferenzen usw.), sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen; In Bezug auf Teilbereich 2 – „Groß angelegte Freiwilligenprojekte“ sind die Kosten, die unmittelbar mit den Aufenthaltskosten der Freiwilligen während des Freiwilligendienstes in Verbindung stehen, gedeckt, sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;
- Reisekosten (für Sitzungen, einschließlich gegebenenfalls Auftaktsitzungen, europäische Konferenzen, Freiwilligendienst usw.), sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten für Reisen entsprechen; In Bezug auf Teilbereich 2 – „Groß angelegte Freiwilligenprojekte“ sind die Kosten, die unmittelbar mit den Reisekosten der Freiwilligen während des Freiwilligendienstes in Verbindung stehen, gedeckt, sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;
- bei Abschreibungskosten für Ausrüstungsgegenstände (neu oder gebraucht) kann von der Agentur nur der Teil der Abschreibung berücksichtigt werden, der der Laufzeit des Projekts sowie der tatsächlichen Nutzungsquote im Rahmen des Projekts entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;
- Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für das Projekt eingesetzt werden;
- Kosten aus anderen Aufträgen, die der Begünstigte oder seine Partner für die Zwecke der Durchführung des Projekts vergeben, sofern die Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung oder des Finanzhilfebeschlusses eingehalten werden;

- Kosten, die sich unmittelbar aus Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts ergeben (Informationsverbreitung, spezifische Bewertung des Projekts, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.);
- Kosten im Zusammenhang mit einer Sicherheit für die Vorfinanzierung, die vom Begünstigten der Finanzhilfe gestellt wird, wenn dies gefordert wird;
- Kosten im Zusammenhang mit externen Prüfungen, sofern dies zur Unterstützung von Zahlungsanträgen notwendig ist;
- nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer für alle Aktivitäten, sofern diese nicht mit Tätigkeiten öffentlicher Behörden in den Mitgliedstaaten in Verbindung stehen.
- Versicherungskosten für Freiwillige, sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;
- Tagegelder für Freiwillige, sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;

#### *Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungskosten)*

- ✓ Indirekte Kosten sind in Höhe eines Pauschalbetrags von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten des Projekts förderfähig; dabei handelt es sich um die allgemeinen Verwaltungskosten der Begünstigten, die als projektbezogen betrachtet werden können.
- ✓ Förderfähig sind nur indirekte Kosten, die keine unter einer anderen Rubrik des Finanzplans ausgewiesenen Kosten enthalten.
- ✓ Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass indirekte Kosten von Organisationen, die bereits einen Betriebskostenzuschuss erhalten, im Rahmen konkreter Maßnahmen nicht mehr förderfähig sind.

Hinweis: Die indirekten Kosten (Verwaltungskosten) sind für Teilbereich 3 „Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+“ nicht förderfähig.

#### **Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Kosten gelten als nicht förderfähig:

- ✓ Kosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen;
- ✓ Verbindlichkeiten und Schuldendienste;
- ✓ Rückstellungen für Verluste oder etwaige spätere Verbindlichkeiten;
- ✓ Zinsverpflichtungen;
- ✓ zweifelhafte Forderungen;
- ✓ Wechselkursverluste;
- ✓ Kosten, die vom Empfänger im Zusammenhang mit einer anderen Maßnahme oder einem anderen Arbeitsprogramm ausgewiesen und abgerechnet werden, für die bzw. das eine Finanzhilfe der Europäischen Union gezahlt wird;
- ✓ unverhältnismäßig hohe oder unbedachte Ausgaben;
- ✓ Ausgaben für Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht zu den förderfähigen Ländern zählen, es sei denn, diese wurden vorher ausdrücklich durch die Agentur genehmigt;

Sachleistungen sind nicht förderfähig.

Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags

Der endgültige Finanzhilfebetrag wird von der Agentur auf der Grundlage folgender Unterlagen berechnet:

- ✓ Abschlussbericht, in dem die Durchführung und die Ergebnisse des Projekts ausführlich beschrieben werden;
- ✓ Kostenaufstellung der tatsächlich angefallenen Projektkosten.

Der Begünstigte ist verpflichtet, zusammen mit Antrag auf die abschließende Zahlung einen „Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht – Typ I“ einzureichen, der von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle öffentlicher Einrichtungen von einem zuständigen und unabhängigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes erstellt wird.

Die vom zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle öffentlicher Einrichtungen von einem zuständigen und unabhängigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes vorzunehmenden Prüfungshandlungen und das zu verwendende Berichtsmuster sind im folgenden Leitfaden detailliert beschrieben:

[http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/guidance-notes-audit-type-ii11.2012\\_en.pdf](http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/guidance-notes-audit-type-ii11.2012_en.pdf)

Für den Bericht muss das im Leitfaden vorgegebene Muster verwendet werden.

Die endgültige Höhe der Finanzhilfe legt die Agentur fest, sobald folgende Schritte erfolgt sind:

- ✓ Genehmigung eines Zahlungsantrags, der zusammen mit einem Abschlussbericht mit detaillierten Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen der Maßnahme eingereicht wurde;
- ✓ Überprüfung der Durchführung der Aktivitäten und/oder Erbringung der Leistungen, die im Antrag vorgesehen waren.

Falls eine Aktivität, die in dem der Finanzhilfevereinbarung beigefügten Antrag vorgesehen ist, überhaupt nicht oder eindeutig unzureichend durchgeführt wurde, wird der endgültige Finanzhilfebetrag entsprechend gekürzt.

Die Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags durch die Agentur erfolgt auf der Basis einer vom Begünstigten vorzulegenden ausführlichen Endabrechnung, der auf Verlangen die Belege für die entstandenen Ausgaben beizufügen sind.

Ergibt die Analyse der geltend gemachter Kosten, dass die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer als erwartet ausfallen, so wird die Agentur die in der Finanzhilfevereinbarung festgehaltene Kofinanzierungsrate auf die tatsächlich entstandenen Kosten anwenden.

Der Begünstigte muss gegebenenfalls von der Agentur im Rahmen der Vorfinanzierung ausgezahlte überschüssige Beträge zurückzahlen.

### **12.3. Zahlungsmodalitäten**

Der Koordinator erhält innerhalb von 30 Tagen, nachdem die letzte der beiden Parteien die Vereinbarung unterzeichnet hat, eine Vorauszahlung in Höhe von 40 % des Finanzhilfebetrags,

sofern er alle erforderlichen Sicherheiten geleistet hat. Mit der Vorfinanzierungszahlung sollen den Begünstigten Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Eine zweite Vorfinanzierungstranche von 40 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe erfolgt innerhalb 60 Tagen nach Eingang eines Zahlungsantrags bei der Agentur, dem ein Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Projekts beizufügen ist, sofern die Agentur den Bericht annimmt. Diese zweite Vorfinanzierungszahlung kann erst geleistet werden, wenn mindestens 70 % der vorangegangenen Vorfinanzierungszahlung in Anspruch genommen wurden. Wurden weniger als 70 % einer Vorfinanzierung verwendet, wird der Betrag der nächsten Zahlung um den nicht verwendeten Betrag dieser Vorfinanzierung gekürzt.

Auf dem vom Koordinator in seinem Antrag angegebenen Konto bzw. Unterkonto müssen die von der Agentur überwiesenen Mittel klar ausgewiesen sein.

Der dem Koordinator zu zahlende endgültige Betrag wird von der Agentur anhand der Abschlussberichte festgelegt.

Gegen Begünstigte, die ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der gewährten Finanzhilfe verhängt werden. Im Falle einer wiederholten Verletzung der Vertragspflichten innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung der ersten Vertragsverletzung kann dieser Prozentsatz nach Abschluss eines kontradiktorischen Verfahrens mit dem Begünstigten auf 4 bis 20 % angehoben werden.

#### **12.4. Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung**

Die Agentur kann von jeder Einrichtung, der eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR bewilligt wurde, vorab die Vorlage einer Sicherheit verlangen, um die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Der Zweck dieser Sicherheit besteht darin, von einem Bank- oder Finanzinstitut oder einem Dritten eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Sicherheit für die Verbindlichkeiten der Finanzhilfeempfänger zu erhalten bzw. diese auf erste Aufforderung für diese Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

Diese auf Euro lautende Sicherheit ist von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stellen.

Die Sicherheit kann durch eine/mehrere selbstschuldnerische Bürgschaft(en) eines Dritten oder die Solidarbürgschaft der an derselben Finanzhilfevereinbarung beteiligten Begünstigten einer Maßnahme ersetzt werden. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder den Zahlungen von Restbeträgen, die gemäß der Finanzhilfevereinbarung an die Begünstigten geleistet werden.

Dieses Erfordernis gilt nicht für

- > öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingerichtet wurden, sowie deren Sonderagenturen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften;

- > Begünstigte, die eine Rahmenpartnerschaftsvereinbarung unterzeichnet haben, können von dieser Verpflichtung ebenfalls entbunden werden.

## **13. BEKANNTMACHUNG**

### **13.1. Durch die Begünstigten**

Die Begünstigten müssen in allen Veröffentlichungen bzw. im Zusammenhang mit Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union hinweisen.

Darüber hinaus sind die Begünstigten verpflichtet, auf allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen im Rahmen des kofinanzierten Projekts erstellten Erzeugnissen Namen und Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar anzubringen. Hierbei sind das Konzept und das Logo des entsprechenden Programms zu verwenden, die die Agentur bereitstellt. Wird diese Anforderung nicht in vollem Umfang erfüllt, kann der Finanzhilfebetrag gekürzt werden.

### **13.2. Durch die Agentur**

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Internetseite der Organe der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Agentur und die Europäische Kommission veröffentlichen die folgenden Informationen in beliebiger Form und beliebigen Medien, einschließlich des Internets:

- ✓ Name und Sitz der Begünstigten
- ✓ Höhe der gewährten Finanzhilfe
- ✓ Gegenstand und Zweck der Finanzhilfe

Auf hinreichend begründeten Antrag der Begünstigten kann die Agentur sich bereit erklären, auf diese Bekanntmachung zu verzichten, wenn die Offenlegung der genannten Informationen die Sicherheit der Begünstigten oder deren wirtschaftliche Interessen zu beeinträchtigen droht.

## **14. DATENSCHUTZ**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten (Namen, Adressen, Lebensläufe usw.) erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und zum freien Datenverkehr. Die Antragsteller haben alle nicht als optional gekennzeichnete Fragen im Antragsformular zu beantworten, damit der Finanzhilfeantrag gemäß der Leistungsbeschreibung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewertet und weiterverarbeitet werden kann. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von der Abteilung oder dem Referat verarbeitet, die bzw. das für das entsprechende Finanzhilfeprogramm der Europäischen Union zuständig ist (für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle).

Personenbezogene Daten können, wenn deren Kenntnis notwendig ist, an Dritte weitergegeben werden, die an der Bewertung der Vorschläge oder am Verwaltungsverfahren der Finanzhilfe beteiligt sind, unbeschadet der Weitergabe an Einrichtungen, die gemäß dem Recht der Europäischen Union für Überwachungs- und Prüfungsaufgaben zuständig sind. Die Antragsteller haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Bei Fragen zu diesen Daten werden sie gebeten, sich an die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle zu wenden. Die Antragsteller können sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Eine ausführliche Datenschutzerklärung, einschließlich Kontaktdaten, ist auf der Website der Agentur verfügbar:

[http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/calls\\_gen\\_conditions/eacea\\_grants\\_privacy\\_statement.pdf](http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/calls_gen_conditions/eacea_grants_privacy_statement.pdf)

Antragsteller und, falls es sich um juristische Personen handelt, Personen, die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des Antragstellers sind oder über entsprechende Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse verfügen, bzw. natürliche Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften, werden darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname von natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) vom Anweisungsbefugten der Agentur im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) gespeichert werden können, falls eine der Situationen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 298 vom 26.10.2012, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 (ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1) auf sie zutrifft.

## **15. VERBREITUNG UND NUTZUNG**

Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen sind eine Möglichkeit zur Darstellung der im Rahmen von Erasmus+-Projekten geleisteten Arbeit. Durch die Weitergabe von Ergebnissen, Erfahrungen, Resultaten und Erkenntnissen über die teilnehmenden Organisationen hinaus kommt mit EU-Mitteln finanzierte Arbeit einer umfassenderen Gemeinschaft zugute. Außerdem werden die Bemühungen der jeweiligen Organisationen um die Verwirklichung der Ziele des Programms Erasmus+ unterstützt, das der Verbindung zwischen dem Programm und konkreten Maßnahmen fundamentale Bedeutung beimisst.

Weiterführende Informationen zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse: was, warum, wer, wann, wo und wie finden Sie unter

[http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-programme-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-programme-guide_de.pdf).

## **16. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

### **16.1. Veröffentlichung**

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der Agentur unter folgender Adresse veröffentlicht:

[https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en).

## **16.2. Registrierung im Teilnehmerportal**

Vor der Einreichung eines elektronischen Antrags müssen die Antragsteller ihre Organisation zunächst im Teilnehmerportal im Bereich Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Unionsbürgerschaft und Freiwilligenarbeit registrieren und erhalten einen Teilnehmeridentifikationscode (PIC). Der PIC ist im Antragsformular anzugeben.

Das Teilnehmerportal dient der Verwaltung aller rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisationen. Der Zugang erfolgt über das Teilnehmerportal Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Bürgerschaft und Freiwilligenarbeit. Informationen zur Registrierung sind im Portal unter folgender Adresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/education/participants/portal>

Das Teilnehmerportal bietet Antragstellern auch die Möglichkeit, verschiedene Unterlagen zu ihrer Organisation hochzuladen. Diese Dokumente müssen nur einmal hochgeladen werden und werden für spätere Anträge derselben Organisation nicht erneut verlangt.

Folgende Unterlagen sind im Rahmen dieser Aufforderung einzureichen:

- ✓ Formular „Rechtsträger“: Dieses Dokument enthält die rechtlichen Angaben zur koordinierenden Organisation. Für öffentlich-rechtliche Einrichtungen muss die Entschließung, das Gesetz, der Erlass, der Beschluss oder ein anderes amtliches Dokument über die Schaffung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung zusammen mit dem Rechtsträgerformular hochgeladen werden. Für privatrechtliche Einrichtungen müssen die Geschäftsordnung und die amtliche Eintragung der Einrichtung hochgeladen werden.

Genauere Angaben zu den beizufügenden Unterlagen, die über das Portal hochzuladen sind, finden sich unter [https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en)

Die Agentur kann eine Vereinbarung nur vorschlagen, wenn die Dokumente zur Feststellung der Rechtspersönlichkeit des Begünstigten (öffentliche Verwaltung, private Gesellschaft, gemeinnützige Organisation usw.) und die Finanzangaben/Bankverbindungsdaten vorliegen und akzeptiert wurden.

## **16.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags**

Die Antragsteller sind angehalten, sich unter <https://eacea.ec.europa.eu/PPMT/> anzumelden und das Verfahren für die Einreichung von Online-Anträgen zu befolgen. Das Antragspaket muss vor Ablauf der Frist (siehe Abschnitt 4) unter Verwendung des richtigen ordnungsgemäß ausgefüllten elektronischen Formulars eingereicht werden, in dem die Gesamtmittel und der Gesamtbetrag der beantragten Finanzhilfe angegeben sind. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Leitfaden zum Ausfüllen und Einreichen des elektronischen Antragsformulars. Dieser Leitfaden bietet auch Informationen darüber, was im Fall technischer Probleme zu tun ist; er ist abrufbar unter <https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key->

[action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en)

Antragsformulare, die nicht sämtliche erforderlichen Informationen enthalten oder nicht fristgerecht online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

#### **16.4. Allgemeine Vorschrift**

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Per E-Mail, in Papierform und/oder per Fax eingereichte Antragsformulare werden nicht akzeptiert.

Nach der Übermittlung des Antragspakets können an den Antragsunterlagen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Sollte jedoch Klärungsbedarf zu bestimmten Punkten bestehen, kann der Antragsteller zu diesem Zweck von der Agentur kontaktiert werden.

Die Antragsteller werden innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist über den Eingang ihres Antrags informiert.

#### **16.5. Antragsformular**

Der Finanzhilfeantrag ist unter Verwendung der auf der Website der Agentur verfügbaren offiziellen Antragsunterlagen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen. Bitte achten Sie auf die Verwendung des korrekten Antragsformulars.

Das Antragsformular und seine Anhänge sind auf der Website unter der folgenden Adresse erhältlich: [https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en)

Antragsteller müssen sich im Teilnehmerportal Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Bürgerschaft und Freiwilligenarbeit (siehe Abschnitt 16.2) registrieren und alle erforderlichen Unterlagen mit Angaben zu ihrer Rechtspersönlichkeit (öffentliche Verwaltung, private Gesellschaft, gemeinnützige Organisation usw.), ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie den Finanzangaben/Bankverbindungsdaten vorlegen.

#### **16.6. Geltende Rechtsvorschriften**

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG;
- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) in der durch die Verordnung (EU, Euratom)

2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 (ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1) geänderten Fassung;

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

## **16.7. Ansprechpartner**

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte

Herrn Erik Ballhausen unter:

[EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu](mailto:EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu)